

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Boten,
sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Kleinste
Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 89.

33. Jahrgang.
Sonnabend, den 31. Juli

1886.

In Gemäßheit von § 8 der Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern vom 4. März 1881 sind vom Bezirksauschusse der unterzeichneten Königlich Amtshauptmannschaft als von den Ortsbehörden zuzuziehende Sachverständige zur Ermittlung der nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 bei auftretenden Seuchen für getödtete Thiere zu gewährenden Entschädigungen für den amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirk auf das Jahr 1886 außer den bereits ernannten und in Nr. 1 dieses Blattes v. 3. 1886 veröffentlichten noch nachstehende Sachverständige:

- Herr Gutsbesitzer Carl August Eismann in Markersbach,
 - Ortsrichter Carl Ludwig Reubert in Rittersgrün,
 - Gastwirth Heinrich Louis Schubert in Wittigsthal,
 - Gutsbesitzer Ernst Kofner in Griesbach,
 - Wirtschaftsbefizler und Gemeindegeldsteuer Eduard Grund in Streitwalb,
 - Anstaltsverwalter Carl Möbius in Grünhain,
 - Wirtschaftsbefizler und Tischler Friedrich Wilhelm Gerischer in Schönheide,
 - Kaufmann und Wirtschaftsbefizler Hermann Friedrich in Oberschönheide,
 - Gutsbesitzer Carl August Vogel in Niederlösnitz
- ernannt und in die hierüber aufgestellte Liste eingetragen worden.
Schwarzenberg, am 27. Juli 1886.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirking.

Wdch.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Handelsfrau **Alma Wilhelmine verw. Hatzmann**, geb. Wahnung, in Schönheide wird heute am 29. Juli 1886, Vorm. 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Conrad Landrock** in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. September 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 26. August 1886, Vorm. 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 1. October 1886, Vorm. 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. August 1886 Anzeige zu machen.

Eibenstock, am 29. Juli 1886.

Königliches Amtsgericht daselbst.

(gez.) Besche.

Bekannt gemacht durch: Gruhle, Gerichtsschreiber.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem unterz. Kirchenvorstande mit Genehmigung der hohen Behörde ein Kirchenchorverein gegründet worden ist, welcher aus 8 Choralisten und den Chorschülern besteht und welchem die Verpflichtung obliegt, unter der Leitung des Hrn. Cantor Viertel nicht bloß bei den kirchlichen Musikaufführungen mitzuwirken, sondern auch in den sonntäglichen Gottesdiensten den Gemeindegesang und die Responsorien zu leiten und zu unterstützen, ist demselben zugleich die Berechtigung gegeben worden, die Gefänge bei Trauungen und bei Beerdigungen, wenn solche von den Angehörigen besonders gewünscht werden, zu übernehmen.

Es sind demgemäß für die letzteren kirchlichen Handlungen zur Remuneration des Kirchenchorvereins folgende Gebühren zur Abentrichtung festgesetzt worden. Es sind zu entrichten bei Trauungen:

I. Cl.	8 M.	— Pf.
II. "	4 "	— "
I. "	12 "	— "
II. "	9 "	— "
III. "	6 "	— "
IV. "	4 "	— "

Bei Beerdigungen:

Vorstehendes wird hierdurch bekannt gemacht.

Eibenstock, den 26. Juli 1886.

Der Kirchenvorstand:

Vötrich, P.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Gustav Adolf Weiß** eingetragene Grundstück, Wohnhaus nebst Garten Nr. 55 des Brandcatasters und Nr. 187a und 187b des Flurbuchs für Hundshübel, Folium 63 des Grundbuchs für letztgenannten Ort, geschätzt auf 2400 Mark, soll an unterzeichneter Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 10. August 1886, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 21. August 1886, Vormittags 10 Uhr

als Termin zu Verkündung des Vertheilungsplans anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 18. Juni 1886.

Königliches Amtsgericht.

Besche.

Gruhle Ger.-Schrb.

Montag, den 2. August 1886,

Nachm. 2 Uhr,

sollen im Amtsgerichtsgebäude hier 1 Geschirrschrank, 1 Komode, 3 Tische, 4 Stühle, 1 Parthei Weißwaaren, Frauenkleider u. s. w. öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 28. Juli 1886.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung,

das Halten der Hunde betr.

Mit Rücksicht auf wiederholte Beschwerden hat der unterzeichnete Stadtrath beschlossen, das freie Umherlaufenlassen der Hunde auf öffentlichen Straßen und Plätzen hiesiger Stadt zu untersagen und wird daher hiermit Folgendes angeordnet:

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen hiesiger Stadt sind Hunde entweder an der Leine zu führen, oder es müssen dieselben, wenn sie frei herumlaufen, mit einem gut konstruirten, das Weichen zuverlässig hindernden Maulkorb versehen sein.
- 2) Zughunde müssen, auch wenn sie angespannt sind, einen Maulkorb tragen.
- 3) Ist wegen des Auftretens eines wuthkranken oder der Tollwuth verdächtigen Hundes die sogenannte Hundesperre angeordnet, so müssen auch diejenigen Hunde, welche an der Leine geführt werden, mit Maulkorb versehen sein.

Für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen haben, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder entsprechender Haftstrafe, die Eigentümer der in Frage kommenden Hunde zu haften. Daher ist es auch lebighch Sache der Eigentümer, zur Abwendung der geordneten Strafe darauf zu achten, daß den gegebenen Vorschriften nicht zuwiderhandelt wird.

Hunde, bezüglich deren diese Vorschriften nicht beobachtet sind, werden überdies von den Seiten des unterzeichneten Stadtrathes hierzu Beauftragten weggefangen.

Zwar können diese Hunde binnen drei Tagen wieder eingelöst werden, doch erfolgt ihre Freigabe lediglich gegen einen an Rathsstelle zu lösenden Schein, bei dessen Lösung 1 Mark als Fanggebühr zu entrichten ist, sowie gegen Erstattung der Futterkosten von 25 Pf. für jeden Tag.

Ueber die nicht rechtzeitig eingelösten Hunde wird in derselben Weise verfügt werden, wie in § 6 des Gesetzes vom 8. August 1868 bezüglich derjenigen Hunde vorgeschrieben ist, welche wegen Mangels einer Steuermarkte weggefangen worden sind.

Diese Bestimmungen treten mit dem

1. August dieses Jahres

in Kraft und wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, den 10. Juli 1886.

Der Stadtrath.

Vöcher.

Rt.

Bekanntmachung.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 10. dieses Monats, das Halten der Hunde betr., wird dahin ergänzt, daß die den Hunden anzulegenden Maulkörbe aus festem Metall bestehen müssen.

Maulkörbe aus Leder, Surt oder dergl. Material sind unzulässig.

Eibenstock, am 29. Juli 1886.

Der Stadtrath.

In Vertretung:

Com.-Rath Virschberg.

Rt.

Wig Schönfelder
Wig Wed hier.
nst Jugelt hier.
udmanns Hein-
3 3. 2 M. 20
lban Prügner
einmeh Friedrich
2. alt. 156)
b. Siegel hier.
Des Mühlenbe-
oter Marie, ein
leischer Jullud
M. 25 T. alt.

enstock.
) So sind
lle. Große
ildern von

ersten Male:
ingen. Ro-
Besang nach

ection.
nke.
O d. Wts.:
ffest;
opbraten
einladet
Weihe.
sus
ontmans.
noch theil-
l. bis dort-
schäft wird
ls
g
Expedition
le
nterriht
Tageszeit.
fig.
Mechaniker.
iren
ch rein
n,
b lung.
n.
le
ad
i.
nmen
werden
bauern-
n Lohn
pedition
fe"
resden
rossen,
Leint
Wohl-
zu
er.
be
billigt
h.
recht
cht.
dieses
be
ietzen
ld,
a se.